



KAMMER FÜR ARBEITER  
UND ANGESTELLTE FÜR WIEN

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
POSTFACH 534  
1040 WIEN

[www.akwien.at](http://www.akwien.at)  
DVR 0063673

Amt der  
Wiener Landesregierung  
MA 65  
Ungargasse 33  
1030 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
MA 65 – 3861/2003	UV-GSt/Li	Werner Hochreiter	DW 2624	DW 2105		20.6.2005

## Entwurf eines Landesgesetzes über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Wiener Umgebungslärmschutzgesetz) (EU-Richtlinie 2002/49/EG)

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (AK Wien) nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Die wesentlichen Eckpunkte zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind schon im Vorfeld der Erarbeitung des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes – die diesbezügliche Regierungsvorlage ist kürzlich unverändert im Umweltausschuss des Nationalrats mehrheitlich angenommen worden – zwischen den beteiligten Ministerien und den Bundesländern paktiert worden. Dieser Entwurf geht über die so paktierten Eckpunkte nicht hinaus. Insoferne gelten die Bemerkungen der Bundesarbeitskammer (BAK) zum Entwurf des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes (Anlage) sinngemäß.

Die AK Wien hat schon mehrfach angeregt, die EU-Umgebungslärmrichtlinie zum Anlass für eine Modernisierung der österr Lärmschutzpolitik zu nehmen. Dazu gehören

- eine verpflichtende und effektive Koordination zwischen den Raumordnungspolitiken der Länder mit den Verkehrsfachplanungen des Bundes,
- eine Bündelung der Lärminderungs-, dh Aktionsplanungszuständigkeit in den Ländern (gemäß dem Prinzip der Nähe) samt
- einer effektiven Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Lärminderungsplanung sowie
- bundeseinheitliche Grundlagen für den Verkehrslärmschutz, die neben verbindlichen Grenzwerten, verpflichtenden Bestandssanierungen und Kostentragungsregeln nach dem Verursacherprinzip auch

- entsprechende Rechte der Lärmbetroffenen einschließen, angemessene Lärmschutzmaßnahmen auch erzwingen zu können.

Der vorliegende Entwurf wird begrüßt, insoweit er den primären Umsetzungserfordernissen der EU-Umgebungslärmrichtlinie Rechnung trägt. Die dort geforderte Ausarbeitung von Lärmkarten und Aktionsplänen stellt jedenfalls einen Fortschritt zum Status quo dar.

Im Licht der soeben genannten Anforderungen betrachtet setzt auch dieser Entwurf zur Umsetzung im Land Wien nur wenige, für das österreichische Lärmschutzrecht augenfällig neue Akzente.

Den grundsätzlichen Fragestellungen (Koordination zwischen den Verkehrsfachplanungen des Bundes und der Raumordnung der Länder) ist schon die zwischen dem Bund und den Ländern paktierte Vorgangsweise ausgewichen:

- So hätten das „Prinzip der Nähe zum Problem“ wie die Raumordnungszuständigkeit der Länder nahegelegt, die Lärminderungsplanungspflicht gemäß der EU-Richtlinie als Teil der örtlichen wie überörtlichen Raumplanung der Länder zu verankern bzw die Federführung dafür dort anzusiedeln.
- Auch in diesem Entwurf fehlen somit ein ausdrückliches „Kooperationsgebot“ und formalisierte Abläufe für die nötige Kooperation mit den anderen Gebietskörperschaften. Während § 10 des Entwurfes (~ *grenzüberschreitende Konsultation von anderen EU-Mitgliedstaaten*) wohl kaum einen sinnvollen praktischen Anwendungsbereich hat, fehlen Bestimmungen zB über die Koordination der Maßnahmenplanung im „Ballungsraum Groß-Wien“, der über die politischen Grenzen von Wien hinausreicht und auch benachbarte Gemeinden umfasst.
- Auch in diesem Entwurf fehlt, dass bei der Erstellung der Aktionspläne auf bestehende Planungen anderer Gebietskörperschaften entsprechend Bedacht zu nehmen ist.

Aber auch was die unmittelbare Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie betrifft, beschränkt sich der Entwurf darauf, nur das unmittelbar EU-rechtlich Vorgegebene umzusetzen, und bleibt dabei auch hinter dem Stand fortschrittlicher Verfahren der Lärminderungsplanung wie zB gemäß der ÖAL-Richtlinie 36 weit zurück.

Auch diesem Entwurf ist die von der EU-Richtlinie geforderte effektive Öffentlichkeitsbeteiligung nicht zu entnehmen und muss grundlegend überarbeitet werden. Es fehlt auch das Gebot an die Behörde, dass auf eingelangte Stellungnahmen Bedacht zu nehmen und zu begründen ist, warum Vorschlägen gefolgt bzw nicht gefolgt wird (§ 8 iVm § 12 des Entwurfes).

Wichtige materiell-rechtliche Festlegungen für Lärmkarten und Aktionspläne fehlen überhaupt bzw sollten auch im Gesetzestext verankert werden, insb:

- wie speziell in den Ballungsbereichen mit Lärm von mehreren Quellen umgegangen wird (~ Summenkarten sind erforderlich),
- verpflichtende Einbeziehung **aller** Lärmquellen bei Ausarbeitung der Aktionspläne je Verkehrsträger.

Positiv ist die großzügige „Definition eines ruhigen Gebietes“ (Anhang IV). Es fehlt aber eine verpflichtende Vorgabe zur Ausweisung von „ruhigen Gebieten“ im Rahmen der Lärm- und Konfliktkarten.

Der Entwurf sollte nicht nur auf „gesundheitsschädliche Auswirkungen“ von Umgebungslärm sondern auch auf „unzumutbare Belästigungen“ abstellen (§ 1 und § 3 Zi 4 des Entwurfes).

Als Abend sollte der Zeitraum zwischen 18:00 und 22:00 Uhr festgelegt werden (§ 4 des Entwurfes).

Generell sollten die Schwellwerte (Anhang III) unterhalb der geltenden oder angewandten Grenzwerte, dh in der Höhe der vorsorgenden Planungsrichtwerte für „Wohngebiete“ angesiedelt sein.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel  
Präsident

Maria Kubitschek  
iV des Direktors

Anlage  
BAK-Stellungnahme zum Entwurf für ein  
Bundesumgebungslärmschutzgesetz (18.1.2005)